

SATZUNG

des

„Verein der Freunde Kiwanis-Club Region Fulda e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde Kiwanis-Club Region-Fulda e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
Sitz des Vereins ist Fulda, Hessen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Im Sinne des Kiwanis-Gedankens, Hilfsbereitschaft im täglichen Leben auszuüben, sind die Zwecke des Vereins die ideelle und finanzielle Förderung
 - von Kinder- und Jugendhilfe,
 - der Altenhilfe
 - der Fürsorge von Flüchtlingen und Vertriebenen,
 - der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - von Bildung und Erziehung,
 - von Kultur und Wissenschaft,
 - des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes, des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Veranstaltungen sowie auch mittelbar nach § 58 Nr. 1 AO durch die Weitergabe von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zweck zu Förderung der Jugendhilfe:
 - Unterstützung von Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen, Schulen und Jugendvereinen,
 - Unterstützung von Alten- und Pflegeheimen,
 - Unterstützung amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

- Pflege von öffentlich zugänglichen Kunstsammlungen,
 - Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen,
 - Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - Auszeichnung herausragender künstlerischer, wissenschaftlicher und sozialer Leistungen von Jugendlichen durch Preisverleihung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Beträge begünstigt werden.
- (6) Der Verein verwirklicht die Zwecke sowohl selbst durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln aus den Beiträgen und dem Spendenaufkommen seiner Mitglieder als auch durch Spenden von Dritten.
- (7) Überschüsse sind zeitnah zu verwenden und nur in Ausnahmefällen einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages des Bewerbers. Die Anmeldung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (vgl. §4 Abs. 2).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (vgl. §4 Abs. 1) erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Das Mitglied kann beim Vorliegen folgender Gründe durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

- Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (vgl. § 4 Abs. 1),
- Verstöße gegen den Zweck des Vereins nach § 2,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt (vgl. § 7 Abs. 2,6). Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 6)
2. die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Einzelvertretungsmacht.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 2,4) jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Selbstenthaltung auf sich vereint. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Er beruft, sofern dies erforderlich ist, aus den Mitgliedern einen Beirat zu seiner Unterstützung und lädt diesen schriftlich ein.

- (4) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke kann er im Einvernehmen mit dem Vereinsvorsitzenden leisten.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und -handlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt. Der Vorstand des Vereins lädt dazu die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email in Textform ein.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Jahresbericht des Vorstands,
 2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 3. die Entlastung des Vorstands (nach Bericht der Rechnungsprüfung)
 4. die Neuwahl des Vorstands,
 5. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
 6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 7. ggf. Satzungsänderungen,
 8. ggf. Ausschluss eines Mitglieds.

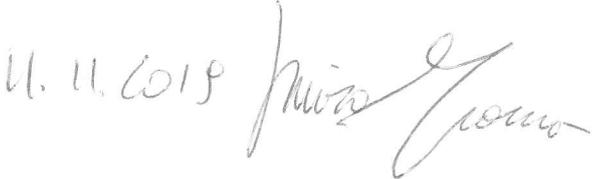
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird informiert über die geplante und beschlossene Durchführung gemeinnütziger satzungsgemäßer Charityaktionen des laufenden Geschäftsjahres, wobei die Beschlussfassung hierbei erfolgt durch einen Beirat des Vereins, der aus denjenigen Vereinsmitgliedern besteht, die zugleich Mitglieder des Kiwanisclubs Region-Fulda sind.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (5) Soweit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden sollen, hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder schriftlich oder per Email in Textform einzuladen. Die Einladung hat mindestens 1 Woche vor der Versammlung zu erfolgen.
- (6) Bei den Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel ist nur erforderlich, wenn ein erschienenes Mitglied es verlangt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen (vgl. 6 Abs. 4) und zeitnahe an die Mitglieder zur verteilen. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung kein Einspruch erfolgt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung (vgl. § 7 Abs. 6) oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Kiwanis-Foundation Distrikt Deutschland e.V., Sitz Düsseldorf, die

es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fulda, 11. November 2019

Name	Anschrift	Datum:	Unterschrift:
Arnold, Hans-Jürgen	36124 Eichenzell, Weizenflur 11	11.11.19	
Burdumy, William	36043 Fulda, Von-Schildeck-Straße 8	11.11.2019	
Fenske, Karlheinz	36088 Hünfeld, Wisselbergstraße 7	11.11.19	
Frank, Roland	36100 Petersberg, Am Roten Rain 30	11.11.2019	
Grauso, Vincenzo	36119 Neuhof, Bergstraße 22	11.11.2019	
Kottusch, Stephan	36100 Petersberg, Akazienweg 2	11.11.19	
Liebau, Ralf	Fulda 36037 Petersberg, Sturmiusstraße 8		